

Kapitel 11

Islam in Österreich

Martina Schmied

Im folgenden Artikel soll kurz die Situation des Islam in Österreich beleuchtet werden. Vor allem die historische Entwicklung hin zu einer gesetzlichen Anerkennung brachte es mit sich, dass der Islam in Österreich eine Stellung einnimmt, die in Europa einzigartig ist. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation führte zu einer Verfasstheit, in der eine große Chance liegt. Staatliche Stellen haben in der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs einen Ansprechpartner, der im Namen aller muslimischen Bürgerinnen und Bürger spricht und Vereinbarungen treffen kann. Diskussionen über vorhandene Meinungsunterschiede sind an die Community delegiert und müssen von dieser, möglichst nach demokratischen Prinzipien gelöst werden. Ein spannender Prozess, der mit der Gründung der Islamischen Glaubensgemeinschaft vor 25 Jahren begonnen hat und heute von größerer Bedeutung denn je ist.

1. Rechtlicher Status der Muslime Österreichs

Die Zeit vor 1912

Die geographische Lage der Donaumonarchie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Türkei brachte es mit sich, dass sich zahlreiche Untertanen des osmanischen Reiches vorübergehend oder ständig im Habsburgerreich niederließen. Seit dem 18. Jahrhundert - mit dem Passarowitzer Frieden vom 16. August 1718 - war diesen Personen in den habsburgischen Ländern die volle Handlungsfreiheit und das Recht, Niederlassungen und Faktoreien begründen zu dürfen eingeräumt worden. Diese zunächst faktische, seit dem 19. Jahrhundert auch rechtlich verankerte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit änderte aber nichts an der Tatsache, dass die Muslime nach wie vor als Anhänger einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft galten.

Mit der Okkupation und späteren Annexion von Bosnien - Herzegowina kam erstmals etwa eine halbe Million Muslime unter österreichische und

somit nichtislamische Herrschaft. Nicht nur aus den eigenen Reihen, sondern auch von Regierungsseite gingen die Bestrebungen dahin, diese Religionsgemeinschaft gesetzlich anzuerkennen.

Zunächst prüfte man, ob dies auf der Grundlage des sog. "Anerkennungsgesetzes" vom 20. Mai 1874, RGBl Nr 68, möglich sei. Die damit befasste Spezialkommission kam zu dem Schluss, dass auf Grund der rechtlich-religiösen Verquickung aller Regelungsbereiche die islamische Rechtsordnung zum Teil im krassen Widerspruch zur eigenen österreichischen stünde und daher nicht uneingeschränkt anerkannt werden könne.

Vor allem in zwei Punkten sah man ein Problem:

Erstens im Fehlen einer, der katholischen Kirche entsprechenden, Organisationsstruktur und zweitens in der Notwendigkeit, das bisher geltende Eherecht für die Anhänger des Islam weiterhin in Geltung zu belassen.

Wie in den erläuternden Bemerkungen dazu ausgeführt wurde ließen "Diese Erwägungen den Plan reifen, die Anerkennung der Bekenner des Islams unmittelbar durch ein Gesetz zu verwirklichen."¹

Das Anerkennungsgesetz von 1912

Am 15. Juli 1912 wurde das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanafitischem Ritus als Religionsgesellschaft erlassen. Die Konsequenzen dieser gesetzlichen Anerkennung waren im Einzelnen:

das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsübung

das Recht die inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten

das Recht auf Besitz und Nutzung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen die rechtliche Gleichstellung mit den anderen anerkannten

Religionsgesellschaften und somit die Anwendbarkeit des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse.

¹ EB 1 BlgHH 20. Sess 5; vgl. dazu POTZ, Die Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: SCHWARTLÄNDER, Freiheit der Religion, (Mainz 1993), 135.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, erfolgte die Beschränkung der Anerkennung des Islam als Religionsgesellschaft bewusst auf die Anhänger "nach hanafitischem Ritus". Dabei handelte es sich um die religiöse Anschauung der meisten Muslime des osmanischen Reiches und insbesondere die in Bosnien und der Herzegowina ausschließlich vertretene Richtung. Es lag somit in der erklärten Absicht des historischen Gesetzgebers, die Anerkennung auf die Anhänger dieser Rechtsschule zu beschränken.

Was hatte sich nun mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Muslime in der Habsburgermonarchie tatsächlich geändert?

Sie hatten erstens die oben aufgelisteten Rechte erlangt. Zweitens durfte für das Amt eines Religionsdieners mit Genehmigung des Kultusministers eine Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft aus Bosnien-Herzegowina bestellt werden und drittens - wohl für den wirtschaftlichen Bestand am wichtigsten - konnten schon vor Konstituierung einer Kultusgemeinde fromme Stiftungen (waqf) für religiöse Zwecke errichtet werden.

In der islamischen Rechtslehre und Tradition sah man in der Errichtung einer solchen Stiftung eine besondere Art der Almosengabe, durch die der Einzelne die Gnade Gottes erwerben konnte. Um diesen "waqf-Besitz" vor etwaigen Zugriffen sichern zu können, durfte man ihn weder verkaufen, noch weiterverschenken oder vererben. Damit stand dieser - als Teil des Allgemeingutes - außerhalb des Handelsverkehrs und war dadurch unantastbar. In der Türkei bestand gewissermaßen eine "Teilung der Zuständigkeit" zwischen dem Staat, der für die Erhaltung des Heeres, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit zuständig war und diesen Stiftungen, die sich um die religiösen, sozialen und schulischen Einrichtungen kümmerten.²

Um der islamischen Religionsgemeinschaft in Österreich nicht ihre wirtschaftliche Grundlage zu entziehen, wurde die Errichtung solcher Stiftungen nicht von der Konstituierung einer Kultusgemeinde abhängig gemacht. Damit war die Schaffung und der Bestand der für den Kultus erforderlichen Einrichtungen wie Moscheen, Religionsschulen und Friedhöfen gesichert und es bestand weder für die Muslime in Bosnien-

² HAUPTMANN, Die Mohammedaner in Bosnien-Herzegowina 1848 – 1948, Bd. IV in WANDRUSKA/URBANITSCH (Wien 1985) 687.

Herzegowina, noch für jene, die im übrigen Reich lebten, die dringende Notwendigkeit anerkennungs-fähige Kultusgemeinden zu bilden. Somit änderte sich auch nach der Anerkennung an dem äußeren Erscheinungsbild dieser Religionsgemeinschaft nur wenig.

Eine wesentliche Einschränkung erfuhr die Anerkennung des, die Polygynie erlaubenden, islamischen Ehe-rechtes. Hier wollte man den Muslimen keine Sonderstellung ein-räumen. Man normierte ausdrücklich die Weitergeltung der Bestimmungen des Ehegesetzes von 1870, das ein eigenes ziviles Ehe-recht für alle Mitglieder nichtanerkannter Religionsgemeinschaften vorsah. In den Erläuternden Bemerkungen wurde dazu ausgeführt:

" Die Einräumung der vollen uneingeschränkten Kultusfreiheit an die Anhänger des Islams, wie sie durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bezweckt wird, bietet wohl keinen Anlass, ihnen auch auf eherechtlichem Gebiet eine Sonderstellung einzuräumen und dies um so weniger, als sich tatsächlich bisher aus der Unterstellung der Ehen dieser Religionsgenossen unter die Normen des G 9. 4. 1870 RGBI 51, irgendwelche Anlässe zu Reibungen nicht ergeben haben. Im Gegenteil wären die Schwierigkeiten, welche sich aus der Anpassung eines staatlichen Ehe-rechtes an die religiösen Einrichtungen des Islams ergeben würden, so bedeutende, dass die Schaffung einer solchen Rechtsordnung wohl daran scheitern würde. Deshalb sieht die in Rede stehende Bestimmung die Konservierung des vorhandenen Rechtszustandes vor und begnügt sich mit dem Hinweis darauf, dass wie der zweite Absatz dieser Stelle des Entwurfes ausdrücklich erklärt, den religiösen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch das erwähnte Gesetz kein Abbruch getan werde."³

Mit dem Ende und dem Zerfall des Habsburgerreiches, vor allem mit dem Verlust der muslimischen Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina an Jugoslawien, verlor das Gesetz seine Bedeutung. Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Norm nicht durch die spätere Gesetzgebung faktisch annulliert worden sei. Dennoch wurde im Jahre 1924 die Geltung dieses Gesetzes mittels Verordnung auf das Burgenland erstreckt und damit implizit als in Kraft stehend anerkannt.⁴

³ EB 1 BlgHH 20. Sess 5

⁴ V 30. 5. 1924 BGBl 176.

Während der Zeit der ersten Republik dürften nur einige hundert, kaum organisierte Muslime in Österreich gelebt haben.

Bis 1939 bestand in Wien der sogenannte "Islamische Kulturbund", während des zweiten Weltkriegs eine im Vereinsregister eingetragene "Islamische Gemeinschaft zu Wien". 1951 entstand der "Verein der Muslime Österreichs", der sich ausschließlich religiösen, kulturellen, sozialen und karitativen Aufgaben widmete. In der Zeit vom Ende des zweiten Weltkriegs bis 1960 kamen zahlreiche Muslime als Gastarbeiter und Flüchtlinge nach Österreich. 1964 hielten sich geschätzte 8.000 Personen islamischen Glaubens in Österreich auf.

Die rechtliche Entwicklung seit 1971

Anfang der sechziger Jahre wurde in Wien der "Moslemische Sozialdienst" als Verein mit eigenen Statuten und Sitz gegründet. Diese Vereinigung hatte es sich neben sozialen, karitativen und kulturellen Anliegen zum Ziel gesetzt, die formellen und materiellen Grundlagen zur Gründung einer islamischen Kultusgemeinde vorzubereiten. Es dauerte insgesamt acht Jahre und zahlreiche "Formulierungsversuche", bis schließlich am 20. April 1979 der Bundesminister für Unterricht und Kunst diesen Antrag zur Errichtung einer islamischen Kultusgemeinde in Wien entgegennehmen konnte. Ohne auf die speziellen Probleme, die bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung des Islam in Österreich auftraten, näher eingehen zu wollen⁵, muss betont werden, dass alle Gründe für eine Sonderbehandlung der Muslime, die 1912 zum Islamgesetz geführt hatten, nunmehr weggefallen waren. Aufgrund der großen Widerstände in den Reihen der hier ansässigen Muslime, konnte man sich aber weder dazu entschließen, das Gesetz aus dem Jahre 1912 aufzuheben, noch es zu novellieren oder gänzlich zu erneuern.

Auf Grund eines Gutachtens der Präsidialdienststelle des türkischen Staates und der Argumentation der Antragsteller wurden alle Unterscheidungen in Anhänger diverser Rechtsschulen ebenso wie die Unterscheidung in Sunniten und Ši'iten oder andere Gruppierungen als rein "innerreligionsgesellschaftliche" Angelegenheit qualifiziert. Im Unterrichtsministerium kam man daher zu dem Schluss, dass es sich bei

⁵ Vgl dazu ausführlich POTZ (1993), 142.

allen Personen um Muslime, deren Glauben auf dem Koran und den Lehren Muhammads fuße, handle.

Am 2. Mai 1979 erging seitens des Bundesministers für Unterricht und Kunst die bescheidmäßige Genehmigung zur Errichtung der ersten Wiener islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams ist somit eine Rechtsperson im Sinne des Art 15 des StGG, RGBI. Nr. 142/1867. Ihr gehören grundsätzlich alle Anhänger des Islam an, welche in der Republik Österreich ihren Aufenthalt haben.⁶

2. Zusammensetzung der muslimischen Gemeinde heute

Die größte Gruppe mit etwa 45 % stellt die der **türkischstämmigen Bewohner** dar, die - beginnend mit der ersten Welle der Arbeitsmigration - in den 60iger Jahren nach Österreich kamen. Sie ist zwar nach religiösen, sozialen und politischen Kriterien differenziert zu sehen, es bestehen jedoch über die türkische Sprache, türkische Medien - die meisten türkischen Haushalte empfangen über Kabelfernsehen und Satellitenanlagen türkische Sender wie TRT und Kanal 7 - und wichtige Kulturgüter immer noch ein starker gemeinsamer Hintergrund, der selbst die ethnischen Minderheiten der Türkei (vor allem die Kurden) erfasst.

Die zweitstärkste Gruppe (ca. 15 %) ist jene der **bosnischen Muslime**, die vor allem mit dem Flüchtlingsstrom in Zuge des Krieges im ehemaligen Jugoslawien nach Österreich kamen.

Neben diesen zwei Hauptgruppen leben aber auch zahlreiche Muslime vor allem aus dem Iran, aus Syrien, aus Ägypten und anderen arabischen Ländern ebenso hier wie solche aus Pakistan, Indonesien und dem afrikanischen Kontinent. Durch den Krieg in Tschetschenien und die zahlreichen kriegerischen Konflikte in Schwarzafrika, kamen auch aus diesen Herkunftsländern Angehörige des Islam nach Österreich

Sie sind im gesamten Bundesgebiet ausgewogen verteilt, wobei sich ca. ein Drittel von ihnen in Wien aufhält, gefolgt von Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg. Geschätzte 85 % davon sind Sunniten, die übrigen 15 % Schiiten.

⁶ V 2. 8. 1988 BGBl 466.

Eine Sonderstellung nehmen die **türkischen Aleviten in Österreich** ein. Sie gehören nicht zu der Muslimischen Glaubensgemeinschaft Österreichs. Zwar wurzelt ihre Religion in der islamischen Tradition, unterscheidet sich aber deutlich sowohl vom sunnitischen als auch vom schiitischen Islam. Viele von ihnen sind kurdischer Abstammung. Aufgrund der Zugehörigkeit zum türkischstämmigen Teil der österreichischen Bevölkerung gibt es keine gesonderten statistischen Daten.⁷

Die muslimische Wohnbevölkerung setzt sich zu einem Großteil aus den Gastarbeitern und ihren Familien zusammen. Weiters umfasst sie aber auch jene Ausländer, die bei internationalen Organisationen und multinationalen Konzernen beschäftigt sind, Wissenschaftler, Künstler, ausländische Studenten und Asylwerber. Regelmäßig nicht zur Mitwirkung an der Volkszählung verpflichtet sind Ausländer mit diplomatischem Status.⁸

Der Zuzug von Arbeitsimmigranten aus der Türkei und aus Bosnien-Herzegowina brachte ein Ansteigen des muslimischen Bevölkerungsanteiles in Österreich mit sich.⁹

Vergleicht man die Ergebnisse der Volkszählung 1951, 1961 mit 1971 so kann man folgendes feststellen:

Während zwischen 1951 und 1961 die Zahl der türkischen Staatsbürger nur von 112 auf 217 gestiegen war, erfolgte im darauf folgenden Jahrzehnt ein Anstieg auf 16.423 erfasste Personen. Daneben hatte auch aus anderen muslimischen Ländern ein verstärkter Zuzug eingesetzt. Vor allem ein Teil der Arbeitskräfte aus dem ehemaligen Jugoslawien gehörten dieser Gruppe an. Wie groß der Bevölkerungsanteil mit islamischem Religionsbekenntnis tatsächlich war, wurde erstmals bei der Volkszählung 1981 gesondert erfasst, nämlich 76.939 Personen

⁷ Nach inoffiziellen Schätzungen leben ca. 50.000 Aleviten in Österreich, davon ca. 20.000

allein in Wien.

⁸ FINDL/FRAIJ, Ausländer in Österreich, Statistische Nachrichten 11 (1993) 956.

⁹ Beiträge zur österreichischen Statistik, ÖStZ 309/11 (1974) 24 und Republik Österreich 1945 -1995, ÖStZ (1995) 33.

insgesamt (47.770 Männer und 29.169 Frauen) bei einer Wohnbevölkerung von 7,555.338.¹⁰

Im Rahmen dieser Volkszählung wurde auch erstmals die Verteilung der muslimischen Bevölkerung in den einzelnen Bundesländern untersucht. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Das Gros der Personen mit "islamischem Religionsbekenntnis" lebte 1981 in Wien, nämlich insgesamt 28.099 Personen. Die zweitstärkste Gruppe befand sich in Vorarlberg mit 14.385, gefolgt von Niederösterreich mit 11.747 Muslimen.

Während der Anteil der in Österreich lebenden Ausländer 1981 noch 3,9% der gesamten Wohnbevölkerung betrug, war dieser 1991 auf 6,6% angewachsen.¹¹ Österreich stand damit im westeuropäischen Vergleich im Mittelfeld. Ebenso wuchs innerhalb eines Jahrzehnts der Kreis jener Personen, die sich selbst der islamischen Religionsgemeinschaft zugehörig bezeichnen von ca. 77.000 auf das Doppelte, nämlich ca. 159.000 Personen, an.

Die Bundeshauptstadt hat traditionell den größten Anteil an ausländischer Wohnbevölkerung¹². Abgesehen davon, dass sich ausländische Arbeitskräfte gerade in der Bundeshauptstadt die größten Chancen ausrechnen eine Beschäftigung zu finden, sind auch die bereits existierenden "ethnischen Netzwerke" mit ein bestimmender Faktor bei dem Zuzug neuer Ausländer.

Die restriktivere Einwanderungspolitik Österreichs in den letzten Jahren hat die Zahl der Neuzuzüge stark eingeschränkt. Viele Familien - vor allem türkischstämmige - leben bereits in der zweiten oder dritten Generation in Österreich. Dadurch hat sich langsam auch die Zusammensetzung der muslimischen Gemeinde verändert. Vermehrt finden sich in ihren Reihen Personen, die in Österreich geboren und aufgewachsen sind ebenso, wie Konvertiten. Beide Gruppen verbindet ihre Distanz zu den ursprünglichen „Stammländern“, die es ihnen erlaubt ganz anders an die Religion Islam herangehen zu können. Ein höherer

¹⁰ Beiträge zur österreichischen Statistik, ÖStZ 630/11 (1984) 21, Republik Österreich 33.

¹¹ Beiträge zur österreichischen Statistik, ÖStZ 1.030/10 (1993) 8.

¹² Nach der letzten Volkszählung 2001 leben in Wien rd. 121.150 Personen, gefolgt von Oberösterreich mit ca. 55.600 Personen muslimischen Glaubens.

Bildungsstand und gute Deutschkenntnisse ermöglicht es vielen von ihnen sich auf einer intellektuelleren Ebene mit religiösen Fragen auseinander zu setzen. Im äußeren Erscheinungsbild ist dies an einem selbstbewussteren Auftreten vieler - auch sehr junger - Anhänger des islamischen Glaubens zu sehen. Während noch in den 80iger Jahren Kopftuch und islamische Bekleidung meist von älteren Personen getragen wurde und i.d.R. eher als Ausdruck einer traditionalistischen Lebenseinstellung gedeutet werden konnte, hat sich dies in den letzten Jahren gewandelt. Vor allem das Kopftuch als sichtbarstes Zeichen ist auch bei vielen jungen Frauen und Mädchen zu einem selbstverständlichen Teil der Kleidung geworden.

3. Innere Organisation und Zielsetzungen¹³

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) ist in vier Sprengel gegliedert:

Islamische Glaubensgemeinschaft

von Wien: zuständig für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

von Graz: zuständig für Steiermark und Kärnten

von Linz: zuständig für Oberösterreich und Salzburg

von Innsbruck: zuständig für Vorarlberg und Tirol

Die Aufnahme erfolgt bei Kleinkindern entsprechend den islamischen Vorschriften, indem man ihnen nach der Geburt das Glaubensbekenntnis (die šahada) ins Ohr flüstert. Bei erwachsenen Personen durch Ablegung des islamischen Glaubensbekenntnisses in Gegenwart zweier muslimischer Zeugen durch den zuständigen Imam. Laut Artikel 3 der Verfassung der IGGiÖ zählt neben der Verkündung des Islam zu den wichtigsten Aufgaben die Vorsorge für die islamische Erziehung und Ausbildung der Glaubensanhänger, die Fürsorge für Bedürftige und Kranke, die Veranstaltung religiöser Vorträge, die Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften, die Errichtung und Erhaltung von Moscheen, Religionsschulen und anderen religiösen und religions-kulturellen Einrichtungen, Abhaltung von Gottesdiensten, Bestattung der Verstorbenen, Ausbildung von ReligionslehrerInnen,

¹³ Nach dem Tod des langjährigen ersten Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft hat Prof. Anas Schakfeh diese Position übernommen. Unter seiner Führung sind die Organisationsstrukturen ausgebaut und etabliert worden.

SeelsorgerInnen und ReligionsdienerInnen und die Pflege des Dialogs mit der Öffentlichkeit in Österreich.

Die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinde (umfasst jeweils einen Sprengel) endet durch den Tod, durch die Wohnsitzverlegung oder durch schriftlich erklärten Austritt. Die Religionsgemeinde hat das Recht mittels 2/3 Beschluss des Gemeindefachausschusses ein Mitglied auszuschließen.

Die Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft sind

A) für die Religionsgemeinde:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Der Gemeindefachausschuss
3. Der erste Imam
4. Die islamischen SeelsorgerInnen

B) für die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

5. Der Šurarat:

Ist das legislative Organ der Glaubensgemeinschaft, besteht aus mind. 16 Mitgliedern, wobei nicht mehr als ein Drittel einer einzigen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören dürfen (für 6 Jahre konstituiert)

6. Der Oberste Rat:

Ist das Exekutivorgan der IGGiÖ, besteht aus 12 Mitgliedern und ist zuständig für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange.

7. Der Beirat

8. Der Mufti der IGGiÖ

9. Das Schiedsgericht

Vor allem die Religionsgemeinden in den Bundesländern haben sich in den letzten fünf Jahren ähnlich wie in Wien etabliert. In diesem Jahr fanden in zwei Sprengel (Graz und Linz) Wahlen der Religionsgemeinden statt.

In religiösen Fragen versucht man durch regelmäßige Treffen eine koordinierte Linie zu finden.

Moscheen, Gebetsräume und Friedhof¹⁴

¹⁴ Entnommen dem Länderbericht für Österreich, verfasst von der Autorin für die

- Moscheen und Gebetsräume

In ganz Österreich gibt es über 400 Gebetsräume, die fast alle nach außen wenig auffällig in Wohnhäusern - oft in Kellerlokalen - eingerichtet sind. Die als Wahrzeichen der Islamischen Glaubensgemeinschaft geltende große Moschee steht in Wien am Hubertusdamm und wurde Anfang der 80iger Jahre errichtet. Wie bei vielen anderen Gebetshäusern wird auch hier auf den nach außen gerichteten Ruf zum Gebet verzichtet. Die Strategie der Gemeinschaft bei der Errichtung und dem Betreiben dieser Einrichtungen ist es eher bei Behörden und Anrainern Akzeptanz zu finden und nicht durch „zur Schau gestellte Andersartigkeit“ zu konfrontieren.

Für die zahlreichen muslimischen Soldaten wurde 2004 in der Maria Theresienkaserne ein eigener Gebetsraum eingerichtet.

- Friedhof

Seit über 30 Jahren existiert auf dem Zentralfriedhof - dem größten Friedhof Österreichs - ein eigener Teil für die Angehörigen des Islam. Jährlich werden mehr als 100 Muslime in Österreich begraben, wobei ein sehr großer Anteil der Verstorbenen (vor allem aus der Türkei) nach wie vor in der früheren Heimat die letzte Ruhestätte findet. Bisher sind von den drei zur Verfügung stehenden Parzellen ca. 500 Grabstellen vergeben worden und ein Drittel somit voll. In den letzten Jahren verstärkte die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreichs ihre Bemühungen einen eigenen Friedhof zu bekommen. Mit der Einrichtung eines eigenen muslimischen Friedhofs erwartet man seitens der muslimischen Gemeinschaft ein starkes Ansteigen der Beerdigungen in Österreich. Die Stadt Wien hat der Islamischen Religionsgemeinde in Wien ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung gestellt, wo in den nächsten Jahren ein solcher Friedhof errichtet werden soll. Der Entwurf der Friedhofsordnung zeigt, dass hier seitens der Gemeinschaft eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der österreichischen Gesetzeslage

Tagung „Le Statut de l’Islam dans les Pays Europeens“ des *European Consortium for Church and State Research* (November 2001) in POTZ R., WIESHAIDER W., *Islam and the European Union*. (Leuven 2004)

stattgefunden hat und man zu folgenden - durch die Quellenlage untermauerten - Ergebnissen gekommen ist:

- Durch die Beschaffenheit der Erde (hohe Feuchtigkeit) ist eine Bestattung im Sarg empfohlen.
- Das Gebot den Leichnam möglichst rasch nach dem Tod zu beerdigen, muss sich an den örtlichen Lebensumständen orientieren, wobei beim Aushub von Gräbern die Nacht- und Feiertagsruhe der Anrainer zu berücksichtigen ist.

Muslime als Wirtschaftsfaktor

- „Islamic Banking“

Die Vorschriften des Korans – insbesondere im Bereich des Zinsverbots – hat dazu geführt, dass muslimische Bankkunden ganz eigene Bankprodukte suchen. Bestrebungen dahingehend in Österreich eine Bank einzurichten, die nach islamischen Grundsätzen geführt wird, sind bis dato gescheitert. Sehr viele aus diesem potentiellen Kundenkreis veranlassen ihr Vermögen bei Banken ihrer Herkunftsländer. Nach inoffiziellen Schätzungen gehen dadurch Österreich jährlich ca. 320 Millionen Euro verloren.

- Muslime als Handelspartner und Unternehmer

Als Reaktion auf den beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich wählen überdurchschnittlich viele Muslime den Weg ins Unternehmertum, wobei hier vor allem im Bereich des Handels, der Gastronomie und Bauwirtschaft Firmen gegründet werden. Viele von ihnen werden als Familienbetriebe geführt. Als vielleicht wichtigster Faktor des familiären Zusammenhalts gilt die Gehorsamspflicht gegenüber den Eltern und anderen älteren Verwandten, die auch als religiöse Pflicht gesehen wird. Interessant zu beobachten ist, dass derartige Bindungen heute häufig auf eine wirtschaftliche Ebene „transformiert“ werden. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen als Grundlage für eine Firmenloyalität genutzt, die die eines nichtverwandten Angestellten oder Teilhabers weit übersteigen.

Nicht zu unterschätzen ist die ca. 390 000 Menschen umfassende Gruppe in ihrer Eigenschaft als Konsument. Spezielle Bedürfnisse in Bezug auf Versorgung mit bestimmten Lebensmitteln, Kleidung, aber

auch mit Bank- und Versicherungsprodukten wurden von der einheimischen Wirtschaft noch kaum erschlossen.

Soziale Einrichtungen von Muslimen für Muslime

Seit November 2000 hat die IGGiÖ einen islamischen Besuchs- und Sozialdienst eingerichtet. Ausgangspunkt war der Umstand, dass aufgrund der migrationsbedingten Veränderung von familiären und sozialen Strukturen viele Dienste im Bereich der Kranken- und Sterbebetreuung nicht mehr durch Angehörige und Nachbarn geleistet werden können.

Die Projektziele sind:

- Durchführung eines kontinuierlichen seelsorgeähnlichen Besuchs- und Sozialdienstes in verschiedenen Wiener Spitälern
- Dokumentation der besonderen Situation und Bedürfnisse von muslimischen PatientInnen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Ausbau der Infrastruktur für muslimische PatientInnen in den Spitälern (z.B. Seelsorgereferate, Gebetsräumlichkeiten)
- Erarbeitung von Informationsmaterial für MuslimInnen bzw. Für nicht-muslimisches Personal in diesem Bereich¹⁵
- Durchführung von Schulungen für Betroffene, Angehörige und medizinisches Personal
- Förderung der interkonfessionellen Zusammenarbeit im Bereich der Krankenhausesseelsorge

Bereits vor diesem Projekt wurde durch Mitglieder der muslimischen Gemeinde sehr erfolgreich sowohl an Spitälern, als auch in österreichischen Gefängnissen Anstaltsseelsorge betrieben. Weiters bemühen sich muslimische Initiativen in jüngster Zeit verstärkt auch auf Randgruppen der Gesellschaft zuzugehen, um so ihr soziales Engagement auf nichtmuslimische Kreise auszudehnen aber auch um Vorurteile abzubauen (z.B. Ausspeisung von Obdachlosen im Monat Ramadan).

¹⁵ erstes Ergebnis ist die Broschüre „Muslime im Spital“

4. Die islamische Identität in der Zukunft: Erziehungs- und Bildungsarbeit

Islamischer Religionsunterricht

Im Schuljahr 1982/1983 fand in Österreich erstmals islamischer Religionsunterricht statt. Zunächst wurde dazu eine Hauptschule im 15. Bezirk als Sammelstelle ausgewählt und sowohl Volks- als auch Hauptschüler in Gruppen getrennt einmal in der Woche unterrichtet. Schon im darauf folgenden Schuljahr 1983/1984 wurde der islamische Religionsunterricht allgemein an allen Schulen eingeführt (Bek. des BMUK 29.7.1983 betreffend den Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen BGBl 421) In den letzten Jahren nahm die Zahl der muslimischen Schüler und Schülerinnen an den österreichischen Schulen stetig zu, derzeit besuchen ca. 40.000 SchülerInnen den islamischen Religionsunterricht in ganz Österreich.

Die Zahl der muslimischen SchülerInnen ist weiterhin im Steigen begriffen und der Bedarf an ReligionslehrerInnen in ganz Österreich daher relativ groß.

In den Lehrinhalten wird grundsätzlich der hanafitischen Rechtsschule gefolgt, wobei die Pädagogen verpflichtet sind im Bedarfsfall (je nach Herkunft der Schüler) auch auf die Meinungen der anderen sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen einzugehen. Erklärtes Ziel des islamischen Religionsunterrichts ist es, den SchülerInnen die gemeinsamen religiösen Grundsätze und Glaubensinhalte zu vermitteln, um so - oft nur vermeintliche - Unterschiede zu relativieren. Durch die Fokussierung auf das Fundament der Religion, soll den Kindern aufgezeigt werden, dass vieles von dem was von ihren Eltern als trennend empfunden wird sich ausschließlich aus einer unterschiedlichen Tradition ergibt.

Der Lehrplan wird vom Oberseniorat der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, erlassen und bezieht sich jeweils auf zwei Schulstufen. Im Jahr 2004 wurde eine Kommission mit der Überarbeitung dieses Lehrplans betraut. Ziel ist eine Vermittlung der Lehrinhalte unter Heranziehung moderner pädagogisch-didaktischer Erkenntnisse.

Die Besoldung der islamischen ReligionslehrerInnen erfolgt wie für alle anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen LehrerInnen aus den Mitteln der öffentlichen Hand.

Mit dem Schuljahr 1999/2000 wurde in Wien das erste „Islamische Gymnasium“ eröffnet, im Schuljahr 2001/2002 die „Berufsorientierte Islamische Fachschule für soziale Berufe“. Es handelt sich bei beiden um Privatschulen nach dem österreichischen Privatschulgesetz, bei denen die Islamische Religionsgemeinde in Wien als Schulerhalter fungiert. Das Ziel ist es integrationsfördernd zu wirken und vor allem muslimischen Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Angebot an Bildungseinrichtungen zu bieten.

Ausbildung von ReligionslehrerInnen und SeelsorgerInnen

Der wachsende Bedarf an ReligionslehrerInnen stellte die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) - zuständig für die Organisation des islamischen Religionsunterrichtes - vor das Problem ein pädagogisch ebenso, wie fachwissenschaftlich ausgebildetes Lehrpersonal bereitstellen zu müssen. Lange Zeit hat man versucht dieses Problem auf zweierlei Wegen zu lösen. Einerseits durch die Heranziehung von LaienreligionslehrerInnen, die der deutschen Sprache einigermaßen mächtig waren und andererseits durch die Bestellung ausgebildeter ReligionslehrerInnen aus dem Ausland, vornehmlich aus der Türkei, die allerdings zunächst die deutsche Sprache erlernen mussten und somit nicht unmittelbar im Religionsunterricht eingesetzt werden konnten. Beide Varianten haben sich über die Jahre als nicht ideal erwiesen.

Während die LaienreligionslehrerInnen meistens nicht über die geforderten fundierten fachlichen Kenntnisse verfügten, fehlte den im Ausland ausgebildeten Lehrkräften i.d.R. das Wissen über die österreichischen Spezifika.

Dies ergab eine für die Islamische Glaubensgemeinschaft selbst sehr unbefriedigende Situation, denn man erkannte, dass man dem gesetzlichen Auftrag zur Abhaltung des Religionsunterrichtes nur unzureichend entsprechen konnte. Vor allem unter den Reformkräften der Glaubensgemeinschaft reifte die Idee, nach dem Vorbild der drei bereits bestehenden Religionspädagogischen Akademien eine eigene Lehrerausbildungsstätte in der Form einer Islamischen Religionspädagogischen Akademie zu gründen. Da dieses Projekt

seitens des Kultusamtes des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und des Stadtschulrates für Wien tatkräftige Unterstützung fand, konnte mit dem Schuljahr 1998/1999 der Lehrbetrieb aufgenommen werden.

Es ist definierte Aufgabe der Islamischen Religionspädagogischen Akademie, hauptberufliche islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer heranzubilden, die geeignet sind, die Aufgaben des Religionsunterrichtes an den österreichischen Schulen zu erfüllen.

Inhalt und Methoden der Ausbildung haben sich an der Berufs- und Schulpraxis zu orientieren und müssen die gesicherten Ergebnisse der theologischen und pädagogischen Wissenschaft beachten. Dem Charakter einer Akademie entsprechend ist die Fähigkeit zum selbsttätigen Bildungserwerb zu wecken und zu schulen, um damit die Grundlage für eine spätere ständige Weiterbildung der ReligionslehrerInnen zu schaffen.

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiums für das Lehramt für islamische Religion an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und den Polytechnischen Schulen im Mindestumfang von sechs Semestern, berechtigt zur Führung des Diplomgrades „Diplompädagoge“ bzw. „Diplompädagogin“ mit einem auf das Lehramt hinweisenden Zusatz und somit zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen.

Durch die Gründung des Islamischen Religionspädagogischen Instituts im Schuljahr 2003/04 ist nun auch die Weiterbildung der bereits in der Praxis stehenden LehrerInnen gesichert.

Islamische Erwachsenenbildung

Der Bereich der Erwachsenenbildung findet in erster Linie in den zahlreichen Vereinen statt und wird so auf die jeweilige Zielgruppe individuell abgestimmt. Ein zentrales Anliegen dabei ist das Angebot von Deutschkursen und Aufklärungs- und Fortbildungsseminaren. Hier wird ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Frauen gelegt, die aufgrund ihrer schlechten Sprachkenntnisse leicht in eine Isolation geraten können. Ein sehr wichtiges Anliegen - gerade auch von muslimischer Seite - ist die Aufklärung über die Rechte und Pflichten, die eine Frau nach islamischem und österreichischem Recht hat. Oft

werden patriarchale Verhaltensweisen mit religiösen Inhalten gerechtfertigt, ohne dass sich dafür im Islam eine Grundlage findet.

Am 9. 12. 2004 feierte die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreichs ihr 25 jähriges Jubiläum. Dabei bekannte sich der derzeitige Präsident Prof. Anas Schakfeh vor Bundespräsident Fischer, Bürgermeister Häupl und allen Festgästen im Namen aller Muslime Österreichs klar zur Republik Österreich. Ein klares Bekenntnis zu diesem Staat und seinen Gesetzen ist die Basis der Zusammenarbeit, deren Funktionieren in einem modernen Europa wichtiger denn je ist.